



Schaf- und Ziegenhaltung

Anzeige der Tierhaltung beim Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz

(Art. 84 VO 2016/429/EU, § 26 (1) ViehVerkV, § 2 (1))

- Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes (im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort)
- durch die Anzeige bekommt der Tierbesitzer eine zwölfstellige Registriernummer inkl. Zugang zur Schafe und Ziegen-Datenbank der HI-Tier (HIT) über die Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT) Verden
- Änderungen (wie z.B. Aufgabe der Tierhaltung) sind unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen
- zusätzlich: Meldepflicht vor Beginn der Haltung bei der **Niedersächsischen Tierseuchenkasse** (Kontaktinformationen s.u., alternativ kann die Anmeldung mit einem Antragsformular zur Betriebsregistrierung beim Veterinäramt erfolgen, welches weitergeleitet wird.)

Weitere Meldepflichten bei der VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V., Heideweg 1, 27283 Verden/Aller, www.vit.de)
(§ 26 (3) ViehVerkV)

- Stichtagsmeldung
 - jährlich zum 01. Januar schriftlich (formloses Schreiben an die VIT per Brief oder FAX) oder elektronisch (Meldung in der Datenbank HI-Tier)
 - Inhalt der Meldung: Anzahl vorhandener Schafe/ Ziegen (getrennt nach Altersgruppen: bis einschl. 9 Monate, 10 bis einschl. 18 Monate, ab 19 Monate),
- Bewegungsmeldung (Zu-, Abgang)
 - innerhalb von 7 Tagen, schriftlich (per Meldekarte bei der VIT w.V.) oder elektronisch (Meldung in der Datenbank HI-Tier)
 - Inhalt der Meldung: Registriernummer des abgebenden und des übernehmenden Betriebs, Anzahl übernommene/abgegebene Schafe/Ziegen, Verbringungs- und/oder Zugangsdatum

Führen eines Bestandsregisters (Muster siehe Anhang)

(Art.102 VO 2016/429/EU, Art. 22, 25 DelVO 2019/2035/EU, § 37 ViehVerkV)

- Wer Schafe oder Ziegen hält, hat ein Bestandsregister (manuell oder elektronisch) gemäß dem Muster im Anhang zu führen (unabhängig von der Tierzahl)
- das Bestandsregister ist chronologisch mit Seitenzahlen zu führen, 3 Jahre aufzubewahren und dem Veterinäramt auf Verlangen vorzeigen

Begleitpapiere

(§ 36 ViehVerkV)

- Bei jedem Verbringen zwischen Betrieben müssen Schafe/ Ziegen von einem Begleitpapier begleitet werden, welches vom Tierhalter zu erstellen ist
- Inhalt: Name und Anschrift oder Registriernummer des abgebenden Tierhalters und des Bestimmungsbetriebes (auch Schlachtstätten), Gesamtzahl der verbrachten Tiere, Verbringungsdatum, Unterschrift des Tierhalters, Angaben zum Transportunternehmen mit Zulassungsnummer und zum benutzten Transportmittel, Angabe der Kennzeichen der verbrachten Tiere (einen Vordruck gibt es bpsw. bei der VIT w.V.)
- bei Schlachtlämmern unter 12 Monaten: Anzahl der Tiere bei der Lieferung, Betriebsidentifikation der Ohrmarke
- die Begleitpapiere sind 3 Jahre beim Empfänger aufzubewahren und dem Veterinäramt auf Verlangen vorzeigen

Kennzeichnung von Schafen/ Ziegen

(§ 34 ViehVerkV)

- Kennzeichnungspflicht im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens im Alter von 9 Monaten oder vor dem Verbringen aus dem Bestand
- dauerhafte Kennzeichnung mittels zwei identischen Ohrmarken (einer Stichohrmarke und einem elektronischen Kennzeichen (Transponder oder Bolus))
- Schlachtschafe/-ziegen unter 12 Monaten, welche im Inland geschlachtet werden sollen, benötigen nur eine Bestandsohrmarke
- Bestellung der Ohrmarken über die VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) (kostenlos nach Anmeldung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse)

Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften

- Zu beachten sind u.a. die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (siehe auch Merkblatt „Tierschutzanforderungen an die Schafhaltung“)
- Für Schafe zusätzlich: „Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung“ der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0, Arbeitsgruppe „Schafe und Ziegen“
- Für Ziegen zusätzlich: "Merkblatt Nr. 93- Ziegenhaltung" der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz

Einhaltung arzneimittelrechtlicher Vorschriften

(Art. 108 VO 2019/6/EU, § 50 TAMG, § 1 THAMNV)

- Der Tierarzt füllt bei Behandlung von Schafen bzw. Ziegen und/oder Abgabe von Arzneimitteln einen tierärztlichen Nachweis über die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln aus, den der Tierhalter 5 Jahre aufbewahren muss
- Wenn vom Tierhalter selbst Medikamente bei Schafen oder Ziegen angewendet werden, muss dies in einem Arzneimittelbestandsbuch dokumentiert werden
- Es ist die Einhaltung angegebener Wartezeiten für Fleisch, Milch und ggf. Wolle zu beachten

Entsorgung toter Schafe/ Ziegen:

(Art. 9, 13 VO 1069/2009/EG, § 3 TierNebG)

- Tote Schafe und Ziegen müssen sofort zur Abholung bei der örtlichen Tierkörperbeseitigungsanstalt (im Landkreis Celle: Rendac Rotenburg GmbH, s.u.) angemeldet werden
- Bis zur Abholung sichere Aufbewahrung getrennt von anderen Abfällen und geschützt vor Witterungseinflüssen, Menschen und Tieren
- Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Lagerortes nach der Abholung

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz.

Wichtige Adressen:

Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz Alte Grenze 7 29221 Celle Tel. 05141/ 916-5900, Fax 05141/ 916-5999 vetamt@lkcelle.de , www.landkreis-celle.de	Niedersächsische Tierseuchenkasse Brühlstraße 9 30169 Hannover Tel. 0511/70156-0 info@ndstsk.de , www.ndstsk.de
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. Heinrich-Schröder-Weg 1 27283 Verden / Aller Telefon (04231) 955 – 10, Telefax (04231) 955 - 166 info@vit.de , www.vit.de	Rendac Rotenburg GmbH Mulmshorn Hesedorfer Weg 76 27356 Rotenburg Tel.: 04268/9313-0, Fax: 04268/9313-20 www.rendac.de

Bestandsregister

Teil A: Angaben zum Betrieb

für Schafe für Ziegen

Seite:.....

Name		Nutzungsart			Gesamtzahl am 01. Januar 20.....		
Anschrift		Zucht	Milch	Mast	bis 9 Monate	Schafe	Ziegen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10 - 18 Monate		
					ab 19 Monate		
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2							

Teil B: Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen¹

Lfd. Nr.	Datum des Zugangs oder des Abgangs	Zugang	Abgang		Kennzeichen des Tieres oder der Tiere ²	Anzahl	Bemerkungen ³
		Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers	Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen			
1	2	3	4	5	6	7	8

V.O.09 3.1 / 12.01.10

¹ Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleitdokuments mit diesen Angaben möglich.
² Schlachtlämmer < 12 Monate, die im Inland geschlachtet werden, Angaben zur Identifikation des Geburtsbetriebes ausreichend, sonst individuelle Ohrmarkennummer.
³ z.B. Angabe des Ersatzkennzeichens; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren.

Bestandsregister

Teil A: Angaben zum Betrieb

für Schafe

für Ziegen

Seite:.....

Name		Nutzungsart			Gesamtzahl am 01. Januar 20.....		
Anschrift		Zucht	Milch	Mast	bis 9 Monate	Schafe	Ziegen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10 - 18 Monate		
					ab 19 Monate		
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2							

Teil C: Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen⁵

Lfd. Nr.	Kennzeichen des Tieres	Geburtsjahr	Datum der Kennzeichnung	Rasse bzw. Genotyp, Soweit bekannt	Tod (Monat und Jahr)	Ersatzkennzeichen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

VO 0931/12.01.10

⁵ Ersatz der Angaben durch Vorlage des Zuchtbuches mit diesen Angaben möglich.